

# RS Vfgh 2004/12/21 B1428/04 - B936/06, B2019/07

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.2004

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / "Vollzug" / Bewilligung. Versagung

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei / Sichtvermerke

## Rechtssatz

Keine Folge - Bescheid keinem Vollzug zugänglich

Der Bescheid des Bundesministers für Inneres, mit dem die Berufung gegen die Abweisung des vom Beschwerdeführer gestellten Antrags auf Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen abgewiesen wurde, entfaltet keine für den Beschwerdeführer nachteiligen Rechtswirkungen, deren Eintritt aufgeschoben werden könnte; der bekämpfte Bescheid ist sohin einem "Vollzug" iSd §85 Abs2 VfGG nicht zugänglich.

Ebenso: B936/06, B v 16.06.06; sie auch B2019/07, B v 01.12.07.

## Entscheidungstexte

- B 1428/04  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 21.12.2004 B 1428/04
- B 936/06  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 16.06.2006 B 936/06
- B 2019/07  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.12.2007 B 2019/07

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B1428.2004

## Dokumentnummer

JFR\_09958779\_04B01428\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)